

Preisblatt für die Ersatzversorgung mit Erdgas im Niederdruck für Nicht-Haushaltskunden¹ rLM (Stand: 1. Oktober 2026)



Die Ersatzversorgung für Nicht-Haushaltskunden¹ innerhalb des Grundversorgungsgebietes der Energieversorgung Mittelrhein AG erfolgt auf der Grundlage der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (GasGVV), unseren Ergänzenden Bedingungen sowie den allgemeinen Preisen gemäß diesem Preisblatt.

Ersatzversorgung Nicht-Haushaltskunden ¹ mit registrierender Leistungsmessung (rLM)	Leistungspreis ²		Arbeitspreis	
	Euro/kW/Monat netto	Euro/kW/Monat brutto	Cent/kWh netto	Cent/kWh brutto
Leistungs- und Arbeitspreis	1,25	1,49	13,826	16,45
Preise für Messstellenbetrieb und Messdienstleistung	Es gelten die Entgelte für Messstellenbetrieb & Messdienstleistung gemäß des jeweils gültigen veröffentlichten Preisblattes des zuständigen Netzbetreibers.			

Informationen zu Preisangaben

Der Erdgaspreis setzt sich aus einem Leistungspreis und einem Arbeitspreis zzgl. Entgelte für Messstellenbetrieb und Messdienstleistung zusammen. Die Bruttopreise enthalten die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer und sind kaufmännisch gerundet. Die Umsatzsteuer beträgt derzeit 19 %. Das Erdgasentgelt wird auf Basis von Netto-Preisen ermittelt und es gilt der Rechnungsbetrag.

Zukünftige Preisänderungen sind jeweils zum 1. und 15. eines Monats möglich. Die Änderung wird ausschließlich auf unserer Internetseite veröffentlicht. Eine briefliche Mitteilung erfolgt nicht.

Die Allgemeinen Preise gelten für die Ersatzversorgung von Nicht-Haushaltskunden¹ rLM für maximal 3 Monate nach Beginn der Ersatzversorgung im Niederdrucknetz.

Informationen zur Abrechnung

1. Abrechnung des Erdgasverbrauchs rLM

Abgerechnet werden die gemessenen Werte in Kilowattstunden (kWh H₅), die sich aus der Multiplikation der abgelesenen Verbrauchsmenge in Kubikmeter mit dem jeweils maßgeblichen Umrechnungsfaktor ergeben.

2. Erdgasbeschaffenheit

Höchste gemessene Leistung im Abrechnungszeitraum (Monat) in kW.

3. Erdgasbeschaffenheit

Wir stellen Ihnen an der Lieferstelle Erdgas in der dort vorhandenen Beschaffenheit bereit. Für die Beschaffenheit des Erdgases ist der zuständige Netzbetreiber verantwortlich. Nach den veröffentlichten Informationen des Netzbetreibers entspricht das Erdgas den Technischen Regeln für die Gasbeschaffenheit gem. DVGW Regelwerk, Arbeitsblatt 260 und in seinen brenntechnischen Kenndaten sowie in seinen Gehalten an Gasbegleitstoffen den Gasen der 2. Gasfamilie. Der konkrete Brennwert wird durch den zuständigen Netzbetreiber veröffentlicht.

3. Energiesteuer

Wir weisen gem. § 107 Abs. 2 der Energiesteuer-Durchführungsverordnung auf Folgendes hin: „Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen! In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.“

¹ Letztverbraucher, die Energie für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke kaufen und einen Jahresverbrauch von über 10.000 kWh haben. ² Die höchste gemessene Leistung im Abrechnungszeitraum (Monat) in kW.

H₅ = Brennwert

	Cent/kWh
Nettopreis	13,826
Im Nettopreis sind enthalten:	
Energiesteuer	0,550
Konzessionsabgabe nach § 4 KAV*	0,270
Bilanzierungsumlage	0,000
Gasspeicherumlage gemäß § 35e EnWG	0,000

Darüber hinaus sind in den Nettopreisen das Entgelt für die Energielieferung, die Kosten für die CO₂-Emissionszertifikate und die Netzentgelte enthalten.

* Es handelt sich um einen Durchschnittswert, da wir Grundversorger in mehreren Konzessionsgebieten sind.

Die Höchstbeträge für die Konzessionsabgabe hängen von der Größe der jeweiligen Gemeinde ab:

- bis 25.000 Einwohner: 0,220 Cent/kWh
- bis 100.000 Einwohner: 0,270 Cent/kWh
- bis 500.000 Einwohner: 0,330 Cent/kWh
- über 500.000 Einwohner: 0,400 Cent/kWh

Vereinbarungen mit Gemeinden wonach keine oder niedrigere Konzessionsabgaben zu zahlen sind, haben Vorrang.